

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 73 30  
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiter:  
G.-Nr:  
Mail:

Jean-Michel Vetter  
150 14 342  
jean-michel.vetter@jgk.be.ch

28. Januar 2015

## A. Aus den Akten



Gemeinden:

Biel/Bienne, Brugg und Nidau

Gegenstand:

### **Überkommunaler Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne**

bestehend aus:

- Richtplankarte
- *Carte énergétique*
- Massnahmen zur Umsetzung
- *fiches de mesures*

sowie weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- *Rapport explicatif*

Gemeinderatsbeschluss:

- Biel/Bienne: 10. September 2014
- Brugg: 15. September 2014
- Nidau: 19. August 2014

## B. Erwägungen

### 1. Vorgeschichte

- 1.1 Auf der Basis des Führungsinstruments des Vereins seeland.biel/bienne wurde 2010 eine überkommunale Richtplanung Energie in den Kerngemeinden der Agglomeration Biel/Bienne ausgelöst. Damit werden die Grundsätze der überkommunalen wie der kommunalen Energiepolitik räumlich konkretisiert und umgesetzt.

- 1.2 Die Gemeinden Biel/Bienne, Brügg und Nidau sind energierelevante Gemeinden gemäss Massnahmenblatt C\_08 des kantonalen Richtplans und deshalb zur Erarbeitung eines Energierichtplans verpflichtet, die Gemeinden werden dabei durch den Kanton unterstützt. Die Gemeinden Ipsach und Port haben sich freiwillig an den Arbeiten beteiligt, sie haben sich aber gegen den Beschluss des Richtplans Energie entschieden und diesen bloss zur Kenntnis genommen. Für die Gemeindegebiete von Ipsach und Port entfaltet der Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne keine Verbindlichkeit und es wurde deshalb auch keine inhaltliche Prüfung vorgenommen.
- 1.3 Vom 17. April bis 6. Juni 2013 wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt und am 30. April 2013 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Über das öffentlichen Mitwirkungsverfahrens wurde ein Mitwirkungsbericht verfasst und die Vorlage entsprechend angepasst.
- 1.4 Am 20. Dezember 2013 wurde der überkommunale Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet. Das AGR hat den Richtplan zusammen mit dem Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) geprüft und von den betroffenen kantonalen Fachstellen beco, Immissionsschutz, Amt für Wasser und Abfall (AWA) und Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) einen Fachbericht eingeholt. Mit Vorprüfungsbericht vom 11. März 2014 wurden die Ergebnisse der Gesamtbeurteilung aus Sicht Energie und der Vorprüfung bekannt gegeben.
- 1.5 Gestützt auf dem Vorprüfungsbericht vom 11. März 2014 wurde der überkommunale Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne bereinigt und von den Gemeinden Biel/Bienne, Brügg und Nidau beschlossen. Die ARA Region Biel AG und die MÜVE Biel-Seeland AG haben dem überkommunalen Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne zugestimmt. Am 18. August 2014 haben der Gemeinderat von Ipsach und der Gemeinderat von Port den überkommunalen Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne zur Kenntnis genommen.

## 2. Genehmigung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird.

- 2.1 Im Rahmen der Vorprüfung hat das AUE verschiedene Genehmigungsvorbehalte beantragt, die im Vorprüfungsbericht des AGR vom 11. März 2014 vollumfänglich übernommen wurden. Das AUE stellt fest, dass die Gemeinden Biel, Brügg und Nidau die Vorbehalte aus der Vorprüfung vollumfänglich bereinigt haben. Demzufolge stellt das AUE folgenden Antrag:

*Der überkommunale Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne, bestehend aus Richtplankarte und Massnahmenblätter vom 11. November 2014 (Bescheinigung Geschäftsleitung), ist materiell zu genehmigen.*

Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann genehmigt werden.

- 2.2 Bei der Kontrolle der Richtplankarte ist dem AUE noch aufgefallen, dass das bestehende Gasnetz nicht abgebildet wird. Das AUE geht davon aus, dass das mit der Lesbarkeit der

Richtplankarte, das heisst dem gewählten Massstab und den Farben der Energieträger zu tun hat. Das AUE regt an, dass das Gasnetz zu Informationszwecken im GIS-Datenmodell abgebildet wird. Gleichzeitig kann auch noch die Beschriftung der Symbole in der Legende (Zusätzliche Hinweise) ergänzt bzw. angepasst werden (z.B. KVA bestehend).

2.3 Das GIS-Datenmodell des überkommunalen Richtplans Energie Agglomeration Biel/Bienne wurde durch das beauftragte Planungsbüro zur Prüfung freigegeben worden. Die Prüfung erfolgte durch das Amt für Geoinformation (AGI). Am 08. Dezember 2014 bestätigt das AGI dass die Daten des überkommunalen Richtplans Energie Agglomeration Biel/Bienne fehlerfrei sind.

2.4 Gestützt auf Art. 68 Abs. 3 BauG beantragen die Gemeinden und die Region seeland.biel/bienne beim AGR, die Ausdehnung der Verbindlichkeit für die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE).

2.5 Die BVE hat die Unterlagen geprüft. Am 15. Januar 2015 stimmt die BVE der Genehmigung und einer Ausdehnung der Verbindlichkeit nach Art. 68 Abs. 3 BauG auf die betroffenen Ämter der BVE unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zu:

*Nutzung von Wasser für die Wärmergewinnung (Wasser-Wasser-Wärmepumpen):*

- Jede Grundwassernutzung wird im Rahmen eines Konzessionsverfahrens individuell betrachtet. Ein positiver Entscheid kann nie vorweggenommen werden. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung einer Konzession.
- Jede Nutzung von Fliessgewässern oder Seen wird im Rahmen eines Konzessionsverfahrens individuell betrachtet. Ein positiver Entscheid kann nie vorweggenommen werden. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung einer Konzession. Die Nutzung von Oberflächengewässern betrifft verschiedene Themenkreise wie Fischerei, Wasserbau u.a. Entsprechende Interessen müssen im Verfahren berücksichtigt werden.

*Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden (Sole-Wasser-Wärmepumpen):*

- Im grünen Bereich der Karte "Erdwärmesonden" im Geoportal des Kantons Bern kann die Gewässerschutzbewilligung für die Nutzung von Erdwärme mittels Erdsonden in Aussicht gestellt werden ohne zusätzliche Auflagen.

*Zu den Kartengrundlagen:*

- Die Karten "Erdwärmesonden" und "Grundwassernutzung" im Geoportal des Kantons Bern werden fortlaufend überarbeitet und anhand neuer Erkenntnisse angepasst. Die Online-Karten sind Hinweiskarten und rechtlich nicht verbindlich. Es gelten jeweils die Bestimmungen bei der Bearbeitung des Gesuchs.
- Im Weiteren ist der abschliessende Bericht der Kellerhals + Haefeli AG für die Beurteilung der Zulässigkeiten und Auflagen in einzelnen Gebieten der Region leider noch immer ausstehend. Betroffene Gemeinden werden bei Bedarf und zu gegebener Zeit über mögliche Änderungen informiert.

*Zu den Massnahmenblättern:*

- Die Anregungen aus der Vorprüfung wurden grösstenteils berücksichtigt.
- Nach wie vor zu beachten ist der Hinweis aus der Vorprüfung zu M25: Bei der Schulanlage Linde aus dem Baujahr 1976 ist in den kommenden Jahren eine Gesamtinstandsetzung geplant. Ob der aufgeführte Energieträger für die Schulanlage geeignet ist, hinsichtlich Standort am Wald (Schattenwurf) und dem bestehenden Gebäudevolumen, kann erst bei der Planung der Gesamtinstandsetzung geprüft und beurteilt werden.

- Die Bestrebungen, grössere, gemeinschaftlich genutzte Wassernutzungsanlagen zu planen, wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne der Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern.

### 3. **Kosten**

Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der überkommunalen Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne erfolgt somit gebührenfrei.

### C. **Aus diesen Gründen wird**

#### **verfügt:**

1. Der vom Gemeinderat von Biel/Bienne am 10. September 2014, vom Gemeinderat von Brugg am 15. September 2014 und vom Gemeinderat von Nidau am 19. August 2014 beschlossene überkommunale Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Verbindlichkeit des überkommunalen Richtplans Energie Agglomeration Biel/Bienne wird in Anwendung von Art. 68 Abs. 3 BauG auf folgende Behörden ausgedehnt:
  - Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern;  
Zustimmung vom 15. Januar 2015
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der ARA Region Biel AG am 12. September 2014 und der Verwaltungsrat der MÜVE Biel-Seeland AG am 3. September 2014 dem überkommunalen Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne zugestimmt haben.
4. Der Verein seeland.biel/bienne wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.
5. Es werden keine Gebühren erhoben für die Plangenehmigung.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
7. Diese Verfügung wird eröffnet  
**ingeschrieben**
  - der Gemeinde Biel/Bienne unter Beilage von je 3 Ex. des genehmigten überkommunalen Richtplans Energie Agglomeration Biel/Bienne, deutsche und französische Fassung;

- den Gemeinden Brügg und Nidau unter Beilage von je 1 Ex. des genehmigten überkommunalen Richtplans Energie Agglomeration Biel/Bienne, deutsche Fassung;
- der ARA Region Biel AG unter Beilage von 1 Ex. deutsche und französische Fassung;
- der MÜVE Biel-Seeland AG unter Beilage von 1 Ex. deutsche und französische Fassung;
- dem Verein seeland.biel/bienne unter Beilage von 1 Ex. deutsche und französische Fassung.

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und des genehmigten überkommunalen Richtplans Energie Agglomeration Biel/Bienne, deutsche und französische Fassung, sind für das Amtssarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Arthur Stierli, Vorsteher

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne (1 Ex. deutsche und französische Fassung)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex. deutsche und französische Fassung)
- Amt für Umweltkoordination und Energie (1 Ex. deutsche und französische Fassung)
- Gemeinde Ipsach (1 Ex. deutsche Fassung)
- Gemeinde Port (1 Ex. deutsche Fassung)

Kopie per E-Mail:

- BVE, Generalsekretariat
- AöV
- AGI
- AGG
- AWA
- beco Immissionsschutz
- KPL (intern)
- WIB (intern)